



## **SATZUNG**

**der**

### **Gesellschaft der Förderer des Hubert-Engels-Instituts für Wasserbau und Technische Hydromechanik der Technischen Universität Dresden e. V.**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Gesellschaft der Förderer des Hubert-Engels-Instituts für Wasserbau und Technische Hydromechanik der Technischen Universität Dresden e. V.**“  
Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1335 registriert.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient der Förderung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf gemeinnütziger Grundlage, der Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Forschungs- und Versuchsarbeiten des Instituts, der Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben zu Themen des umweltverträglichen Wasserbaus, der Renaturierung von Gewässern, der Verbesserung der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, des Verkehrswasserbaus (mit dem Ziel umweltfreundlicher Transportdurchführung auf Wasserstraßen), sowie des Hochwasser- und Küstenschutzes
  2. Werbung in den interessierten Fachkreisen für den Wasserbau und das hydraulische Versuchswesen
  3. Koordinierung der Arbeiten und Zusammenarbeit auf wasserbaulichem und hydraulischem Gebiet mit anderen Instituten
  4. Unterstützung von hydraulischen Modellversuchen
  5. Unterstützung der Durchführung von Kolloquien und Symposien in den Fachgebieten Wasserbau und Technische Hydromechanik
  6. Förderung der Publikation von wissenschaftlichen Arbeiten, Institutsberichten und Informationsmaterial

7. Unterstützung von Reisen zu Fachvorträgen und zur Besichtigung von wasserbaulichen Objekten
  8. Durchführung von Informationsveranstaltungen an Schulen und Gymnasien
  9. Unterstützung von besonders förderungswürdigen in- und ausländischen Studierenden des Wasserbaus.
  10. Würdigung herausragender Leistungen von Absolventen und Studierenden in den Fachgebieten des Wasserbaus und der technischen Hydromechanik.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) **Ordentliche Mitglieder** können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins nach §2 unterstützen.
- (2) **Jungmitglieder** können Studenten werden, die an einer Hochschuleinrichtung mit wasserbaulich-wasserwirtschaftlicher Ausbildung immatrikuliert sind.
- (3) **Korrespondierende Mitglieder** können vom Vorstand ernannt werden, wenn sie auf dem Gebiet des Wasser- und Grundbaus, der Wasserwirtschaft und der Hydrologie forschend tätig sind.
- (4) **Ehrenmitglieder** können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste bei der Förderung des Vereins erworben haben.

### § 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr (in der Regel in Verbindung mit dem Dresdner Wasserbaukolloquium) statt. Ihre Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform durch den Geschäftsführer im Auftrag des Vorstandes unter Mitteilung des Termins, des Ortes und der Tagesordnung.
- (2) Zusätze zur Tagesordnung können innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Geschäftsführer beantragt werden.
- (3) In der Mitgliederversammlung werden geschäftliche Angelegenheiten in Verbindung mit Vorträgen oder Mitteilungen und deren Beratung behandelt und erledigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beinhaltet:
  1. den Bericht des Vorsitzenden über das Geschäftsjahr
  2. den Bericht der Rechnungsprüfer
  3. Genehmigung der Berichte und Entlastung des Vorstandes

4. Beschlüsse über vorliegende Anträge und über Änderungen der Satzung
  5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  6. Verschiedenes
- (5) Der Vorstand kann jederzeit binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
  - (6) Der Vorsitz der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geführt.
  - (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist bei satzungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  - (8) Satzungsänderungen erfordern eine 3/4-Mehrheit.
  - (9) Anträge auf Änderung der Satzung, die nicht vom Vorstand ausgehen, können nur dann beraten werden, wenn sie mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht worden sind.
  - (10) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen sind durch schriftliche Vollmacht auf ordentliche Mitglieder nur bis zu zwei möglich.
  - (11) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
  - (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Ende der Mitgliederversammlung im Amt, bei der ihre Nachfolger gewählt worden sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus vier gewählten ordentlichen Mitgliedern
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer und
  - dem Schatzmeister.

Der Vorsitzende vertritt den Verein mit jeweils einem weiteren ordentlichen Mitglied des Vorstands gemeinsam.

- (3) Vom Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender bestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, darüber hinaus noch bis zu zwei Mitglieder als Beisitzer zur Vertretung des Vereins in den Vorstand zu bestellen.
- (5) Der Vorstand kann einzelnen Personen Vollmachten für Zweige der Geschäftsführung erteilen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende

Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Neuwahl zu berufen.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB. Er ist mit der Führung aller laufenden Geschäfte beauftragt und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann selbständig Maßnahmen treffen, die dem Vereinszweck förderlich sind.

### **§ 7 Aufnahme oder Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Jungmitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen. Bei Zurückweisung des Antrages kann der Antragsteller eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen, deren Zustimmung eine 2/3-Mehrheit voraussetzt.
- (2) Die Mitgliedschaft kann beendet werden
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres,
  - b) auf Beschluss des Vorstandes, wenn 3/4 der Mitgliederversammlung dem Ausschluss zustimmen,
  - c) bei Vereinigungen oder Gesellschaften mit deren Auflösung,
  - d) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder
  - e) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn trotz Erinnerung durch den Vorstand in drei Folgejahren kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde und kein erkennbarer Hinderungsgrund vorliegt.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das aktive Wahlrecht, können Anträge an den Verein stellen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die natürliche Personen sind.
- (2) Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, welche die Mitgliederrechte wahrnimmt. Ist eine derartige Person nicht benannt, so ruhen die Rechte der juristischen Person als Mitglied des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Information über die vom Institut durchgeführten und laufenden Arbeiten sowie zur Besichtigung des Instituts und seiner Versuchseinrichtungen soweit das betrieblich möglich ist und die Interessen der Auftraggeber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben Anspruch auf Überlassung von geförderten veröffentlichten Materialien.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein entsprechend der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Die Höhe des jährlichen Beitrags, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren

bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (7) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur auf Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann entscheidet.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Institut für Wasserbau und Technische Hydromechanik der Technischen Universität Dresden, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

### **§ 10 Gemeinnützigkeit**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Auslagen im Interesse des Vereins werden auf Antrag ersetzt, wenn sie der Vorstand vorher genehmigt hat und der Verein dazu in der Lage ist.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 24. Mai 1991 in Dresden angenommen und am 15. März 1999, 18. März 2004, 06. März 2015 sowie 06. März 2020 geändert.